

Informationen für unsere Mitgliedskommunen



Zusatzvereinbarung „Vereinfachtes Abschleppverfahren“

Zusätzliche Vereinbarung für die Gemeinden Berg und Münsing

In der täglichen Überwachung des ruhenden Verkehrs, insbesondere in stark frequentierten Bereichen wie der Assenbacher Straße in Berg, der Südlichen und Nördlichen Seestraße, Seeleitn und der Seeuferstraße in Münsing treffen unsere Mitarbeiter immer wieder auf verbotswidrig abgestellte Fahrzeuge. Lebensgefährdende Situationen können entstehen, wenn hierdurch Rettungsfahrzeuge an der Durchfahrt gehindert werden. In der Konsequenz müssen Falschparker abgeschleppt werden.

Bislang verständigten unsere Mitarbeiter die Polizei, um in Kooperation das weitere Vorgehen zu organisieren. In der Praxis zeigte sich jedoch, dass es den Beamten sehr oft nicht möglich war, unverzüglich vor Ort zu sein. Die Folge: der Rettungsweg blieb blockiert.

Eine pragmatische Lösung bietet hier die Zusatzvereinbarung zum „Vereinfachten Abschleppverfahren“, welche der ZV KD Oberland gemeinsam mit den zuständigen Polizeipräsidiem erarbeitet hat. In dieser Zusatzvereinbarung zwischen Zweckverband und Polizeipräsidium über die Anordnung und Durchführung von Abschleppmaßnahmen wird das Verfahren massiv vereinfacht.

In einer Art vorverlegter Prüfung werden zwischen Gemeinde, Polizei und dem ZV KD Oberland bestimmte räumliche und sachliche Abschleppbereiche, z.B. die Feuerwehranfahrtszonen und Rettungswege im Bereich der Assenbacher Straße in Berg, der Südlichen und Nördlichen Seestraße, Seeleitn und der Seeuferstraße in Münsing festgelegt und in einem Katalog zusammengefasst.

Nur bei Feststellung von Falschparkern in diesen definierten Korridoren darf der ZV KD Oberland eine Abschleppmaßnahmen anregen und – nach Anordnung der Maßnahme durch einen Polizeibeamten – auf den Weg bringen. Die Präsenz der Polizei am Ort des Geschehens ist somit nicht mehr zwingend erforderlich. Eine Win-Win-Situation für alle Beteiligten: eine Entlastung für die zuständige Polizeiinspektion, eine enorme Arbeiterleichterung für die vielerorts oft ehrenamtlich tätigen Rettungskräfte und ein Plus für mehr Sicherheit.

Die Abschleppvereinbarung bezieht sich auf Verstöße nach der Straßenverkehrsordnung, die im Rahmen der Verkehrsüberwachung festgestellt werden. Abgestellte und nicht mehr zugelassene Fahrzeuge (abgestellte Schrottfahrzeuge) sind hiervon nicht betroffen, da es sich hierbei i. d. R. um eine unerlaubte Sondernutzung handelt. Dem ZV KD Oberland sind nach der Zuständigkeitsordnung Bayern leider die Hände gebunden: Die Zuständigkeit liegt hier bei der Straßenverkehrsbehörde.

Richtlinie für die polizeiliche Verkehrsüberwachung

(Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai 2006 Az.: I C 4-3618.3011-13):

Die Anordnung zum Abschleppen von Fahrzeugen als Maßnahme nach dem Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Polizei ist der Bayer. Polizei vorbehalten. Soweit im Einzelfall eine solche Maßnahme angebracht erscheint, verständigt die Gemeinde bzw. die/der Angestellte der kommunalen VÜ die Polizei, die unverzüglich prüft, ob die Voraussetzungen für das Abschleppen gegeben sind. Die Abschleppanordnung trifft die Polizei nach Maßgabe des PAG.

Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Prof.-Max-Lange-Platz 9
83646 Bad Tölz
Tel: +49 8041 4417-0
Fax: +49 8041 4417-999
www.zv-oberland.de